

# **Satzung oder Ordnung**

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

- 1    **§ 1 Zuständigkeit**  
2    **§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes**  
3    **§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände**  
4    **§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag**  
5    **§ 5 Mandatsträger\*innenbeitragsverpflichtung**  
6    **§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen**  
7    **§ 7 Beitragsabführung**  
8    **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**  
9    **§ 9 Veröffentlichung von Spenden**  
10   **§ 10 Aufteilung**  
11   **§ 11 Strafvorschrift**  
12   **§ 12 Staatliche Teilfinanzierung**  
13   **§ 13 Haushaltsplan**  
14   **§ 14 Zuordnung des Haushalts**  
15   **§ 15 Überschreitung**  
16   **§ 16 Erstattungsordnung**
- 17   **§ 1 Zuständigkeit**
- 18   Dem\*der Schatzmeister\*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung  
19   der Bücher.
- 20   **§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes**
- 21   Der\*die Bundesschatzmeister\*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des  
22   Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei  
23   dem\*der Präsident\*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die  
24   Schatzmeister\*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden  
25   Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.
- 26   **§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände**

27 Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März  
28 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe  
29 der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

#### 30 **§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag**

- 31 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis  
32 werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des  
33 Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.
- 34 2. Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich  
35 oder jährlich gezahlt werden.
- 36 3. Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von  
37 Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten  
38 können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00  
39 € pro Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand,  
40 vertreten durch die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail).  
41 Der Antrag muss die Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten.  
42 Der reduzierte Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht.  
43 Ein Nachweis über die Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags  
44 ist nicht zu erbringen.
- 45 4. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige  
46 Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt  
47 monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.
- 48 5. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht  
49 erstattet.
- 50 6. Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Bewegter\*innen sind an die  
51 Bundespartei zu entrichten.
- 52 7. Der\*die Bundesschatzmeister\*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe  
53 des Mitgliedsbeitrages.

#### 54 **§ 5 Mandatsträger\*innenbeitragsverpflichtung**

55 Mandatsträger\*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen  
56 Mandatsträger\*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der  
57 Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu leisten.

#### 58 **§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und** 59 **Landesorganisationen**

- 60 1. Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen

61            finanziellen und dinglichen Einnahmen.

62            2. Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des  
63            Mitgliedsbeitrags.

64            3. Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst  
65            geregelt.

66            4. Die verpflichtenden Mandatsträger\*innenbeiträge sind an die Bundespartei  
67            zu entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der\*die  
68            Mandatsträger\*in geführt wird.

## 69    **§ 7 Beitragsabführung**

70            Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds-  
71            und Mandatsträger\*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

## 72    **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**

73            1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von  
74            natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25  
75            Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht  
76            zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die  
77            Bundesebene unverzüglich an den\*die Präsident\*in des Deutschen  
78            Bundestages weiterzuleiten. Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf  
79            Ersatz von Auslagen geleistet werden. Dies ist auf der Auslagenabrechnung  
80            zu vermerken.

81            2. Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von  
82            juristischen Personen ist nicht gestattet.

83            3. Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

84            4. Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

## 85    **§ 9 Veröffentlichung von Spenden**

86            1. Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren  
87            Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im  
88            öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die  
89            sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift der  
90            spendenden Person zu verzeichnen.

91            2. Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von  
92            Spender\*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

93    **§ 10 Aufteilung**

- 94       1. Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land  
95       aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.
- 96       2. Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht  
97       möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die  
98       Landesverbände umgelegt.
- 99       3. Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst  
100      geregelt.

101   **§ 11 Strafvorschrift**

102   Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10  
103   an die\*den Präsident\*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte  
104   Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er  
105   gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage  
106   zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der  
107   rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

108   **§ 12 Staatliche Teilfinanzierung**

- 109      1. Der\*die Bundesschatzmeister\*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die  
110      Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- 111      2. Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand  
112      in Abstimmung mit den Schatzmeister\*innen der Landesverbände.

113   **§ 13 Haushaltsplan**

- 114      1. Der\*die Schatzmeister\*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen  
115      Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar,  
116      dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der\*die Schatzmeister\*in  
117      unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- 118      2. Der\*die Schatzmeister\*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die  
119      Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

120   **§ 14 Zuordnung des Haushalts**

121   Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden  
122   Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen  
123   Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender  
124   Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen  
125   Haushaltstiteln auszuführen.

126 **§ 15 Überschreitung**

127 Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des  
128 Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben  
129 Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

130 **§ 16 Erstattungsordnung**

131 Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von  
132 Auslagen beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren  
133 und wird Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit  
134 dem Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die  
135 Erstattungsordnung muss dem Steuerrecht genügen.